Murten oder Morat.

Schultheißen.

1585.	Freiburg.	Niflaus von Perroman. (S. Art. 696). Hans Lamberger.
4500	0)	Beat Jafob von Bonftetten.
1590.	Bern.	
1595 .	Freiburg.	Miklaus Alex.
1600.	Bern.	Hans Jakob Stölli.
		Daniel Gatichet, feit 1602. (S. Art. 774).
1605.	Freiburg.	Kaspar Appenthel.
1610.	Bern.	Beat Ludwig Michel.
1615.	Freiburg.	Georg von Diefbach.

1598. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1602. 1602. 1604. 1612. 1613.			
+ 9 9 1 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5			
294 141 121 1159 1111 1159 2117 3889 213 302 243 305 221 221 229 299 299 299 303 303	Bulben.	= a	
10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Schilling.	Gelb.	
1 1 6 4 4 4 5 1 1 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 1 2 8	Denier.		
19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 1	Mütt.	33	
44115 4 9 888427788	Ropf. form	Ein:	
	Mäß.	inn	
111 111 111 111 111 111 111 111 111 11	Mütt.	Einnahmen.	
11112241444494444	Kopf.	men.	
	Mäß.	1	
2 2 2 2 2 3 1 6 2 2 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Mütt.	- 1	
22993 51447 6 61 511 6 48 1	Ropf.	Soher	Mm
	Mäß.	i	tered
426 812 491 750 626 626 275 440 785 598 598 418 998 541 1229 1302 283	Gulben.	a	Umterechnungen.
11662 2222 444 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	Shilling.	Sell	gen
44 444 444 444 444 444	Denier.		
100413000000000000000000000000000000000	Mütt.	3	
100000000000000000000000000000000000000	Mütt. Sopf. Officer. Mäß.	Ausgaben	
	Mäß.	÷ > 000	
1 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00			
7777 677 1 13 99918888	Ropf.		
	Mäß.	-	
10044044400 400 4000 100000	Mütt.	. 1	
11 88 15 16 16 17 17 18 18 18 18 18 18	Ropf.	1	
	Mäß.	. /	
j. 71. 145. 145. 196. 247. 247. 247. 363. 363. 361. 361. 361. 440. 440. 440. 440. 440. 440. 440. 44			
z. z			

1588.

Urt. 680. Stadt und Landichaft Murten verlangen Beifung und Bescheid, wie fie fich gegen biejenigen bafelbst begüterten Burger ber Städte Bern und Freiburg verhalten follen, welche fich weigern, die gemeinen Steuern und Anlagen zu entrichten. Rach Ginficht ber bezüglichen Röbel und eines Urtheils vom 19. Wintermonat 1538, wird die Berechtigung berer von Murten zu biefem Steuerbezug anerkannt. Um aber aller überbortheilung, Gefährde und Miftrauen vorzubengen, wird zugleich bestimmt, daß Murten pflichtig fei, ben Inabigen Herren von Bern und Freiburg auf Begehren bie Rechnungen über Ginnahme und Berwendung ber Tellgelber zur Ginficht vorzulegen. Abich. 71. n. - 681. Dem Weibel zu Kerzers werben fünf Ellen Löntsch verehrt, die ihm der Schultheiß von Murten auf Berrechnung hin verabfolgen laffen foll. Ibid. o. -682. Der Prädicant und die Kirchgenoffen zu Motier im Wiftenlach haben begehrt, daß ihnen zu Erhaltung eines Schulmeisters die Pfrund eines verstorbenen, verleibdingt gewesenen armen Mannes, so jährlich von beiben Städten 15 Pfund und 2 Safe Korn betragen habe, verabfolgt werde, was die freiburgischen Gesandten wegen mangelnder Instruction in den Abschied nehmen. Ibid. p. - 683. Bor zwei Jahren war verabrebet worden, von beiden Städten Rathsboten nach Murten zu fchifen, um ber Pfarrei Merlach Behnten auszumarchen und bem Pradicanten einen Extract ber im Schloß zu Murten liegenden Erfanntniffe biefer Bfarre einzuhändigen, auch die Urbare ober Erfanntnifbucher gemelten Schloffes zu erneuern zu geben, mas aber bisher unterblieben ist, so daß nunmehr der 23. dieses Monats (alt. Kal.) für diese Abordnung nach Murten festgesest und ben Deputirten außer ben erwähnten Geschäften auch die Besichtigung bes Galmwalbes aufgetragen worden ift, um in legterer Beziehung sich zu erkundigen, wie die umliegenden Gemeinden Ulmit, Lurtigen, Liebisdorf und Gurmels barin holzen, und falls dieffalls Nachtheiliges geschähe, hierin Borfehung du thun mit Steigerung ber Buffen und auf andere geeignete Beife. Ferner follen fie genannte vier Bauersamen mit dem Schultheißen zu Murten wegen ber Holzsuhren zum Schloß zu vergleichen fuchen. Ibid. q. -684. N. Obemeroz ist mit seinem Begehren um einen Baustenerbeitrag abgewiesen worden. Ibid. r. — 685. Jacques Chautemps begehrt Schuz gegenüber Thiebold Gatholet, ber ihn unabläffig befümmere und ansuche wegen bes Gutes eines Selbstmörders, über bas er vor etlichen Jahren dem Schultheißen Känel Rechnung Behalten habe. Der Schultheiß zu Murten erhalt ben Auftrag, ben Gatholet gur Rube gu verweisen, und dwar unter Androhung von Gefängnißstrafe. Ibid. s. — 686. Hans Grauw ist mit seinem Gesuch um Nachlaß oder Minderung der vom Schultheißen zu Murten ihm und seinem Better auferlegten Buße abgewiesen worden. Ibid. t. — 687. Amtsrechnung bes Schultheißen Hans Lamberger von Johanni 1587 bis dito 1588. Ibid. w. — 688. Der Pradicant von Motier wird mit seinem Gesuch um eine Beisteuer an Korn und Geld zu Erhaltung eines Schulmeisters abgewiesen. Absch. 74. ii. — 689. Gemeinen Büchsenschügen von Engnorre, Motier, Joriffens und Mur foll ber Schultheiß in beider Städte Namen jährlich ein Stuf Schurfig du verschießen geben, zu dem, was ihnen schon früher bewilligt worden ist. Ibid. kk.

1590.

Art. 690. Der Burgerschaft ber Stadt Murten und den Herrschaftsleuten wird mit Berüfsichtigung ihrer baherigen Bitte gestattet, daß in Zufunft und so lange es den beiden Obrigkeiten gefällig sein wird, die Gliter nicht mehr vergantet, sondern auf Schazung hin verkauft werden sollen. Absch. 145. i. — 691. Dem armen blinden Knaben Christian Fasnacht wird ein durch Todsall ersedigtes Leibbing im Betrage von 16 Pfd.

gewährt. Ibid. k. - 692. Der Müller im lowenberg beflagt fich, daß ihm Commiffar Renff im Ramen beiber Städte 3 Mütt Roggen jährlichen Bobenzins abverlange. Da fich erfindet, daß für biefe Mühle fell sechszig Jahren nur 21/2 Mutt entrichtet worden find, foll fich ber Commissar bamit begnügen. Ibid. 1. 693. Der gleiche Commiffar verlangt von hans und Beter helfer zu Ulmit von fechs Mädern Mattland 6 Groß 2 Denier Bodenzins, was biefe zu entrichten erbotig find, wenn man fie biefe Stufe rubig nugel laffe, was jezt aber nicht der Fall fei, indem ihnen von denen im Ring Eintrag geschehe. Die Angelegenheit wird dem Amtmann zu näherem Untersuch überwiesen. Ibid. m. - 694. Hans Mäder hat ftatt der von Commiffar Reiff geforderten 2 rh. Gulben Bodenzins für ein Stut Mattland, bas burch Confiscation an bie Obrigfeiten gefommen und mit 2 rh. Glo. pflichtig war, nur 1 Bfd. Denier Murtner Bahrung zu entrichten Ibid. n. — 695. Dem Uli Belper, Wagner zu Murten, werden an fein baulofes haus 2 Gichen aus ben Galmwald und 20 Gulben gefteuert. Ibid. o. - 696. Ritter Niflaus von Berroman, gewesener Schultbeif Bu Murten, bittet um Entschuldigung, daß er mabrend ber Beit feines Schultheißenamts in frangofifde Rriegsbienfte gezogen fei, woraus ben Obrigfeiten bie Mühe erwachsen fei, einen andern an feine Stelle 311 fezen. Bezüglich ber Rechnungsverhältniffe werde bie Sache nach einem vorläufig gemachten Überschlag fo ftehen, daß nicht er ben Obrigfeiten, sondern diese ihm schuldig fein werden, jedoch erbiete er fich, die Gache wett zu schlagen. Das wird angenommen. Seine Angelegenheit aber mit Bierre Buillamin wird auf Die Jahrrechnung nach Freiburg geschlagen, wohin legterer auch geladen werden foll. Ibid. p. - 697. Der Rird meher zu Ulmit hatte ohne der Gemeinde Borwiffen ben filbernen Nachtmahlsbecher beim Großweibel 311 Murten verpfändet, der Schultheiß forderte dann biefen Becher als Kirchengut zu handen ber beibel Obrigfeiten, namentlich auch mit Rufficht barauf, daß Ulmit feine eigene Rirchgemeinde, sondern nach Balm (Ferenbalm) firchgenöffig fei. Auf ihr Gefuch nun wird benen von Ulmit ber Becher wieder gu Banben gestellt, der Kirchmeher aber soll neben der Geldstrafe mit zweitägigem Gefängniß bei Wasser, Mus und Brod beftraft werden. Ibid. q. - 698. Hans Lamberger, alt-Schultheiß zu Murten, bittet um Ablöjung etlicher Binfe auf feinen Gutern im Biftenlach. Ibid. w. - 699, 700. Rechnung bes alt-Schultheißen Dans Lamberger von Johanni 1588 bis dito 1589 und von Johanni 1589 bis ebendahin 1590. Ibid. z, aa. 701. Der Prädicant von Motier bittet um die Bewilligung, ein gur Pfründe gehöriges unfruchtbares Still Reben in einen Baumgarten umwandeln zu durfen. Es wird nun ber Schultheiß beauftragt, über bie Be schaffenheit biefes Stutes fich zu erkundigen und je nach Befund die Bitte gu gewähren. Abich. 147. aa. 702. Auf die Vorstellung der Boller von Murten, daß ihnen der Fehljahre und der Kriegsläufe wegen währ rend zwei Jahren so viel am Boll abgegangen, daß es ihnen nicht möglich sei, die ganze Bachtsumme 311 bezahlen, wird erkannt, auf Reujahr ihnen bas abzunehmen, was fie die zwei Jahre zusammen gethan, wenn fie bei guten Treuen barthun, daß sie nicht mehr eingenommen haben. Auf bas nächste Reujahr soll ber Schultheiß ben Boll neuerdings ausrufen laffen. Ibid. bb. - 703. Bierre Buillamin hatte ben gewefenen Schultheißen Niklaus von Berroman verdächtigt, als habe er ihm für die Bergünstigung, seine Mühle 31 Curwolf versegen zu durfen, eine filberne Schale verehren muffen. Bon Berroman verantwortet fich und unter Borlegung von Zeugniffen, daß jene filberne Schale als Bergutung feiner Diefes Geschäftes wegen gehabten Untoften ihm versprochen worden fei. Daher foll nun Buillamin dem Herrn von Berroman Bandel feiner Ehren thun und als Buchtigung für sein unverschämtes Borgeben ihm 200 Gulben bezahlen und brei Tage und ebenso viel Nächte bei Baffer und Brod im Gefängniß liegen; wenn von Berroman eine schriftliche

222

Befcheinigung begehrt, foll fie ihm gegeben werden. Ibid. cc. — 704. Zum Entscheib bes Spans zwischen beiber Städte Bannwarten im Galm einerseits und benen von Lurtigen, Salvenach und andern umliegenden Gemeinden andererseits über Aufnehmung des Abholzes der von der Obrigkeit zu fällen bewilligten Stöke wird erkannt, die Bannwarte dürfen als Belohnung für ihre Arbeit das Abholz der Bäume aufnehmen, die fle auf Befehl der Obrigfeit und fraft ihres Amtes angezeichnet haben, bezüglich des todten und windfälligen Bolzes aber foll es gehalten werden wie von Alters her und wie die zu Bern ergangenen Urtheise ausweisen. Ibid. dd. — 705. Auf ben Bericht bes Commiffars, daß Hanninger ein dem Schloß Murten gins= Pflichtiges Stiff als frei und ledig verkauft habe, nicht wiffend, daß es zinsbar fei, und daß nun derfelbe an beffen Statt ein gleich großes Stuf um ben nämlichen Bins bem Schloß zinspflichtig zu machen fich erbiete, wird erfannt, bem Banninger foll, weil er ohne Gefährde gehandelt hat, die Erfanntniß bes alten Zinsgutes erlassen sein, wosern er ein anderes gleichen Inhalts zinsbar macht und bem Commissär die Kosten abträgt. bid. ee. - 706. Auf die Beschwerde der Banninger von Jus, daß der Schultheiß ihnen für jedes Jahr seiner Amtsverwaltung acht Fuder Holz abfordere, während sie mehr nicht als vier schuldig seien, und auf ben Bericht des Sekelmeisters Känel, daß besagten Candleuten lant Abschied von 1552 vier Fuber erlassen worden seien, wird erkannt, ber Schultheiß soll sich mit ben vier Fubern jährlich begnügen. Ibid. ff. -707. Das Gesuch des Ulmitzer Bannwarts im Galm um einen Rof für seine langjährigen Dienste, wird von ben Gesandten Berns in den Abschied genommen, nachdem Sefelmeister Känel Bericht gegeben, daß bisher Bern ben Bannwart von Ulmig, Freiburg jenen von Liebisdorf mit einem Rot mit der Stadt Farbe "verfolbet" habe. Ibid. gg. — 708. Dem Schultheiß von Perroman werben vier Gichen im Galm zu seinem hausbau verehrt. Ibid. hh.

1592.

Urt. 709. Bezüglich ber Beschwerbe ber Gemeinde Lurtigen gegen ben Bannwart im Galm, bag er das Abholz sich zumesse, das doch auf einer Jahrrechnung zu Freiburg ihnen zuerkannt worden sei, erhält der Amtmann zu Murten den Auftrag, sich nach dem Sachverhalt zu erkundigen und Bericht zu erstatten. Absch. 194. ss. — 710. Die von Engnorre beklagen sich wegen des Zolls, der ihnen gegen ihre Freiheiten bei ber Zihlbrüfe abgefordert werbe. Bei nächster Öffnung des Gewölds (Archivs) zu Murten will man nach ben Gewahrsamen suchen, auf die sich Lugnorde beruft, und inzwischen dem Gubernator zu Neuenburg duschreiben, bis auf weitern Bescheid mit bem Bollbezug innezuhalten. Ibid. tt. — 711. Dem Pierre Buillamin von Curwolf, der dem alt-Schultheiß Riklaus von Perroman eine öffentliche Ehrenerklärung hatte thun mussen, wird in Betracht seines hohen Alters gewährt, daß dieses seiner Ehre unnachtheilig sei, jedoch bem Schultheiß an seinen erlangten Rechten unbeschadet. Absch. 196. x. — 712. Den Span zwischen benen von Lartigen und andern dort herum gelegenen Dörfern wegen des Abholzes der Bäume, die man diesem oder lenem im Galm schenkt und zu fällen erlaubt, wird dahin entschieden, daß das Abholz von solchen geschenkten Baumen den Bannwarten als Entschädigung für ihre Mühe gehöre. Im Übrigen läßt man diese Dörfer bei ihren verbrieften Rechtsamen verbleiben. Ibid. y. — 713. Die brandbeschädigten Bauern von Ulmit bitten um Schenkung ber 5 Mütt Haber, die sie an das Schloß Murten zu zinsen haben. Freiburg hat ihnen bereits eine Unterstüzung an Geld und Korn verabreicht, was Bern für seinen Theil thun will, soll bem' Inabigen Willen ber Obrigfeit anheimgestellt sein. Ibid. z. — 714. Der Schultheiß wird beauftragt, über

das Einkommen der Pfarrpfründe Merlach fich zu erkundigen und auf Approbation bin beider Städte bem Pradicanten baselbst einen angemessenen Jahrlohn zu schöpfen. Ibid. aa. - 715. Amtsrechnung bes Schulte heißen Beat Jatob von Bouftetten von Johanni 1590 bis dahin 1591. Ibid. mm.

1594.

Art. 716. Der armen Wittwe Pernon Talman zu Murten, welche mit bem "hinfallenden Siechtag" behaftet ift, wird eine Unterstüzung von 1 Sat Mischelforn und 10 Pfund an Geld verabfolgt, unter Er mahnung ihrer Nachbarn in Montillier, ihr zu Bermeidung des "Landtschweifens" nachbarliche Hulfe 311 erzeigen. Absch. 247. II. — 717. Dem Ritter von Berroman wird die früher ausgebrachte Erlaubniß, 311 seinem vorhabenden Bau zwölf Stüfe Holz im Galm zu fällen, erneuert. Ibid. mm. — 718. Amtsrechnung bes Schultheißen von Bonftetten 1591/92 und 1592/93. Ibid. zz.

1596.

Art. 719. Die jezige Ungelegenheit des Schnees verhindert die begehrte Aufrichtung der Marchfäule im Murtner Moos, sobald aber die Witterung es gestattet, soll ein Tag hiefür bestimmt werden, auf welchem bann auch die Anstände der Burger von Murten und der Landschaft wegen Besteuerung der von Burgern beider Städte dort besigenden Guter erledigt werden sollen. Absch. 298. f. - 720. Gin Anftand wegen bes Behntens zu Münchenwyler, ben fich ber Herr bafelbst zum nachtheil beiber Städte aneignet, wird, ba bie Gegenpartei troz ber ergangenen Mahnung nicht erschienen ift, bis zu Absendung ber Gefandten auf bas Moos verschoben. Ibid. dd.

1597.

Art. 721. Wegen des Murtenmoofes foll Bern je nach Gelegenheit einen Tag bestimmen. Absch. 326. k.

1598.

Art. 722. Das Begehren derer von Murten um Bestätigung der Briefe, saut welchen fie berechtigt find, die Burger ber beiden Städte, welche hinter ihnen Guter besigen, mit Steuern und Tellen angulegen, bleibt aus gewiffen bedenklichen Ursachen eingestellt, besonders weil die von Wyler (Münchenwyler) sich über diese Anlagen beschweren. Die Gesandten nach Murten auf 1. September (alt. Ral.) erhalten ben Auftrag, die von Murten und von Byler gegen einander zu vernehmen und dann Bericht zu erstatten. Absch. 361. W. 723. Dieselben Gesandten sollen trachten, den Zehntanftand zwischen dem Herrn von Wyler (Müchenwyler) und ben beiden Städten durch Ausmarchung zu erledigen, ober aber den Sachverhalt an die Obern ein berichten. Ibid. x. — 724. Der Schultheiß zu Murten, Niflaus Alex, klagt gegen ben mälschen Prädicanten daselbst, daß er auf offener Ranzel seine, des Schultheißen, Töchtern, die mit andern Töchtern vor dem Schloß "zu Ring gesungen und fich mit einandern erfreut haben", verschrieen habe, indem er gesagt, daß die, welche ein solches Wesen treiben, Huren oder ärger als solche seien. Der Prädicant enischuldigt sich, daß diese Rebe nicht des Schultheißen Töchtern gegolten habe, sondern andern, die er mit etlichen Mannspersonen im Ring tanze gesehen habe. Dabei beschwert er sich, daß der Schultheiß die Lasterhaften nicht bestrafe und er ihn auch zu wenig Hulfe und Beiftand erzeige. Der Schultheiß foll fich mit biefer Antwort erfättigen und bem Brädicanten in horgerichtlichen und andern Sachen gemäß obhabender Pflicht fräftigen Beistand leisten, dieser sich aber in seinen Predigten der Bescheidenheit besleißen. Ibid. y. — 725. Der Prädicant zu Merlach, der sich gegenüber den Beschlen des Schultheißen ungehorsam erzeigt hat, soll ermahnt werden, dem die Obrigsteiten repräsentirenden Schultheißen gebührenden Respect zu erweisen, dagegen soll auch der Schultheiß dem Prädicanten gegen die Ungehorsamen und Nebellischen pflichtgemäß Hülfe und Beistand seisten. Ibid. z. — 726. Deutschsselmeister Michael Ongsburger und Hans Jasob von Dießbach suchen in ihrem und Mithasten Namen um die Bewilligung nach, den Zehnten von einigen in der Herrschaft Murten besizenden Matten aussissen zu dürfen. Freiburg, das darum keinen Besehl hat, nimmt das Gesuch in den Abschied. Ibid. aa. — 727—729. Die drei ersten Amtsrechnungen des Schultheißen Niklaus Alex von Johanni 1595 bis Johanni 1598 werden genehmiget. Ibid. ee—gg. — 730. Ebenso die zwei lezten Amtsrechnungen des alt-Schultheißen Beat Jasob von Bonstetten von Johanni 1593 bis Johanni 1594 und von Johanni 1594 bis ebendahin 1595. Absch. 363. iii.

1599.

Burgermeifter, Rathe und Burger ber Stadt Murten führen Befchwerbe, bag einige in ber Berrichaft Murten begüterte Burger Berns und Freiburgs bie im Jahr 1582 angelegte Telle zu bezahlen fich weigern, ungeachtet bes Urtheils von 1538, gemäß welchem bie Burger beiber Städte, welche liegende Guter, als Saufer, Afer, Matten, Reben, Garten, Baumgarten und Bunten in ber Herrschaft haben, fie mögen fie durch Erbschaft, Rauf ober auf andere Weise an sich gebracht haben, die burgerlichen Laften gleich wie die andern tragen muffen, so daß, wenn die von Murten für Erhaltung der Ringmauern, Thurme, Thore, Brufen, Begfame, Brunnenleitungen, Befestigung ber Stadt burch Bollwerfe, Schanzen und Graben bie Anlegung einer Steuer ober Telle für nöthig erachten, genannte liegende Guter nach Berhältniß auch beftenert werden mögen, mit Ausnahme ber Herrschafts- und anderer freien Guter. Auf deren Bitte wird nun bas Urtheil sammt bessen Confirmation vom September 1588 neuerdings bestätigt und daneben erfannt, daß beibe Städte ihre recusirenden Burger ermahnen sollen, die angemuthete Telle bis auf Berenatag zu entrichten. Es sollen jedoch die von Murten eintretenden Falls solche Tellen nicht zu lange anftehen laffen und ben Gesandten der beiden Städte oder ihrem Amtmann über die Berwendung gebührende Rechnung ablegen. Absch. 378. a. — 732. Auf die Anzeige, daß diejenigen, welche den Zehnten zu Sugiez im Wiftenlach befizen, auch ben Allmendzehnten nach Abfluß der drei erften Jahre ansprechen, wird unter Ratificationsvorbehalt vereinbart, ber Schultheiß soll sich nach jenen Bersonen erkundigen, welche bergleichen Zehnten ansprechen. Ibid. c. 733. Schultheiß Alex zu Murten flagt im Namen beider Städte wider Junter Niklaus von Wattenwyl, Deren zu Müchenwyler, daß er seit vier Jahren ungefähr ab neun Jucharten Aferland auf der Wylerzelg, om Ort genannt Bierre Besse, ben Zehnten wider das alte Herkommen und ohne vorgehende rechtliche Ertanntniß aufgehoben habe, ungeachtet ber Behnten über Menschengedenken, vermöge der von den Generalcommissaren Moratel sel. und bes Granges aufgenommenen Rundschaften, zu Handen bes Schlosses Murten bezogen worden sei. Der Herr von Münchenwyler entgegnet, die Herren von Bern haben seinem Borfahren Bans Jatob von Wattenwyl biese Herrschaft verkauft und in dem 1539 aufgenommenen Urbar werde deutlich gemelbet, daß ihm aller Zehnten innerhalb seiner Herrschaft gehöre. Es wird nun in Erwägung, daß ber berr von Münchenwyler feine Urbare oder Röbel vorgelegt hat, vermöge welcher aller Zehnten innerhalb bes Bezirts seiner Herrschaft ihm "infolidement" zugehöre, daß bei der Limitation der herrschaft Niemand von beiden Städten beigezogen worden, daß biefelbe einige Jahre junger ift als ber Raufbrief, erfannt, er foll fich biefes Behntens fortan entziehen, bis er sein Recht barauf burch altere Gewahrsame erweisen fann. Ibid. g. 734. Die Stadt Murten fpricht für ihre Cur ben Beugehnten auf zwei Madern Mattland in ber Berrichaft Münchenwyler an, wogegen der Herr von Münchenwyler behauptet, daß dieser Zehnten beim Verfauf bes Schloffes Byler vorbehalten worden fei. Die Parteien werden angewiesen, beiderfeits je einen unparteifchen Commiffar zu erwählen, welche mit bem Schultheiß von Murten an ben fpanigen Ort fich begeben, bie Rechte und Gewahrsamen jeder Partei untersuchen und fie zu vereinbaren suchen follen. Bare eine Bereinbarung aber nicht erhältlich, fo follen die erften Gefandten nach Murten ben Span entscheiden und auch ben Barti cularzehnten auf ber Wylerzelg, genannt le Champ be Bierre Beffe, von dem Grofzehnten des herrn von Münchenwyler ausmarchen. Ibid. h. - 735. Auf das Begehren berer von Murten an die Gemeinde München wyler um einen angemeffenen Beitrag an die Erhaltung ber Rirche in Murten, weil fie biefelbe auch gebrauche, und da ber herr von Münchenwyler und die Gemeinde fich zu einem freiwilligen Beitrag bereit erflaren, insofern man teine Berpflichtung daraus herleiten murbe, wird von ben bernifchen Gefandten erkannt, bie pot Murten sollen sich mit bem gemachten Anerbieten begnügen, in Zufunft aber ftebe es nur Bern gu, Die Steuer zu beftimmen, ba bie von Münchenwyler immediate ihm gehören. Die Gefandten Freiburgs ver meinen dagegen, Freiburg ftehe in gleichen Rechten wie Bern, ba beide Städte mit einander Collatoren ber Rirche und Mitherren zu Murten feien. Die von Münchenmyler erklären, fie murben, wenn man ihnen nicht Brief und Siegel gabe, daß fie die gegenwärtige Beiftener freiwillig und ohne Confequeng für die Bufunft leiften, um Incorporirung nach Pfanen ober in eine andere Rirche einkommen. Ibid. i.

1601.

Art. 736. Marchangelegenheiten in der Bogtei Murten, u. f. w. (S. Absch. 430. i). — 737. Begehung der spänigen Marchstellen im großen Moos; daherige Berhandlungen. Abich. 435. a. - 738. Auf bem Bege nach Rupertswyl wurden die Gesandten zu Eurwolf mit einem Anstande der dortigen Landleute mit benen von Münchenwyler behelliget, indem erftere gegen legtere flagten, fie haben ein Stut Land, auf welchem ihnen das Weid- und Tretrecht zustehe, eingeschlagen und überbaut. Bei fünftiger Gelegenheit wird man sich biefer Sache erinnern. Ibid. b. — 739. Wegen bes Spans bes Bradicanten zu Merlach mit seinen Nachbarn um ben Blag eines Speichers und ben Blag jum Gang hinter bemfelben, wird im Borbeigehen ber Augenschein eingenommen. Ibid. c. — 740. Einen in Deliberation gefommenen Artifel, betreffend Bezahlung des Behntens von den Bünten, welche von Allmendland eingeschlagen worden sind, nimmt Freiburg in den Abschied, um erf auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg darüber abzuschließen. Absch. 440. 1. — 741. Die von Murten bringen vor, wie sie denen von Münchenwyler, welche lange Zeit nach Murten firchgenössig gewesen seien und bort ihre Begräbniffe gehabt haben, auf jüngster Confereng zu Murten eine Contribution abverlangt, aber nicht erhalten haben. Der Gegenstand wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Ibid. m. 742. Die Erbleihung eines Stutes Pfrundgut an den gewesenen Bradicanten Gaillard zu Motier, welche Schultheiß Lamberger selig ohne Wiffen und Bewilligung der beiden Städte gethan hat, wird nichtig und fraftlos erflärt. Ibid. n. — 743. Die von Murten beklagen sich gegen die von Salavaux und Bellerive, welche, entgegen einem im Jahr 1521 ergangenen Spruch, etliche Gräben aufwerfen, woraus Murten mert licher Schaden erwachse, indem durch den aufgeworfenen Reißgrund der See immer mehr hinab getrieben werde, was den auf dem untern Moos Feldfahrtberechtigten zu großem Nachtheil gereiche. Es wird erkannt, es folle ganglich bei bem angerufenen Spruch verbleiben; für ben erlittenen Schaben und Koften haben bie beiden Gemeinden benen von Murten 20 Pfund Berner Bahrung gut zu machen. Ibid. o. — 744, 745. Die vierte und fünfte Amtsrechnung bes alt-Schultheißen Niklaus Alex von 1598/99 und 1599/1600 wird genehmiget. Ibid. x, y. — 746. Der Brabicant zu Motier, David Bantier, flagt, daß Beter Lando ben Behntmost etlicher Reben anspreche. Lando entgegnet, daß er als Besizer des großen Zehntens auch Zehntherr über bas fpanige Stut sei, und daß ber Rläger, wenn berselbe innerhalb seines Bezirks einen Zehnten anspreche, es durch rechte Kundschaften beweisen muffe. Die Sache wird auf einen Angenschein verschoben. Absch. 442. aa. — 747. Den Schügen von Lugnorre, die sich jum Dienste ber Obrigfeit zu üben wünschen, werden ftatt ber bisherigen zwei Stufe Schürlig nun beren brei zuerfannt. Ibid. bb. - 748. Ginem Burger von Murten, ber durch eine große Baute sein Bermögen erschöpft hat, werden 20 Pfd. geringer Münze verehrt. Ibid. cc. — 749. Die Burgerschaft von Murten prätendirt, daß die Herrschaftsleute zu Münchenwyler, weil sie den Kirch-Bang gemeinsam mit ihr üben, auch an den Kirchenban beizustenern verpflichtet seien, dagegen erbietet ber herr von Münchenwyler 4 Kronen, wenn man sie als eine freiwillige nachbarliche Steuer, nicht als eine Bslicht, annehmen wolle. Nun wird für dießmal, beider Theile Rechten unbeschadet, erfannt, die Burger von Murten sollen die angebotene Steuer annehmen, woraus aber feine Berpflichtung berer von Münchenwyler hergeseitet werden dürfe, hingegen mögen sich diese Herrschaftsleute keineswegs weiter als zuvor dieser Steuer behelfen, sondern sollen bezüglich der fünftigen Unterhaltungskosten der Kirche in ihren vorigen Rechten steben. Ibid. dd. — 750. Beil Hans Krattinger die Gelostrafe für ein doppelt verschriebenes Unterpfand nicht zu bezahlen vermag, wird dieselbe in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen und zwei Nächten gemildert. Ibid. ee. 751. Die Gemeinden im Ring werden mit ihren Begehren, unter dem bewilligten Abholz im Galm auch bie alten Stanbeichen und junge Dahlen fällen zu durfen und in den Agerten befäeter Belgen ihr Bieh gu beiben, abgewiesen. Ibid ff. — 752. Den Migbrauch, daß die von Murten andere Unterthanen beider Städte nicht mit ihnen wollen schießen laffen und etliche Bortheile wider dieselben brauchen, joll ber Schultheiß abichaffen und bafür sorgen, daß alle gemeinen und besondern Unterthanen mit gleichen Rechten zu schießen gefreit seien. Ibid. gg. — 753. Elsi Charles von Sugiez wünscht, daß die ihr von der gemeinen Allmend Begebene Bunte wie bisher zehntfrei bleibe. In Betracht, daß noch mehr folche Stute möchten eingeschlagen werben, und zu Berhütung fünftiger Anstände wird erfannt, daß die Zehntgerechtigkeit solcher eingeschlagenen Allmendstüte den Oberherren zustehen solle; gleichwohl wird der Bittstellerin der Zehnten von dieser Bünte erlassen, so lang es der Obrigkeit gefallen wird. Ibid. hh. — 754. Der Schultheiß soll dem blinden Faßnacht, ungeachtet er sich verehelichet, die gewohnte Pfründe zukommen laffen. Ibid. ii. — 755. Was die Leitung des Brunnenwassers aus dem Schloß und die Bedachung der obrigkeitlichen Gebäude anbelangt, auch bas zu ben Reben vonnöthen sein wird, soll ber Schultheiß besorgen. Ibid. kk. — 756. Weil die Zehnten Und Rirchengüter zu Kerzers burch Andere bezogen werden, wird der Schultheiß zu untersuchen beauftragt, wem die Unterhaltung dieser Kirche zustehe. Ibid. ll. — 757. Denen von Lurtigen wird auf ihre Vorstellung hin der Beidgang in den Agerten erlaubt, so lange es der Obrigfeit gefällt und wie es ihnen schon am 17. December 1585 zum Theil bewilligt worden ift; indeß sollen sie keinen Migbrauch treiben und keinen Schaben berursachen. Ibid. mm. — 758. Auf ben Angug Freiburgs, es möchten bie Ginkunfte ber PfarrMerlach angewiesen werben, in die Pfarrfirche zu Murten zur Predigt zu gehen, antworten die bernischen Gesandten, sie werden die Anmuthung ihren Herren und Obern hinterbringen. Absch. 444. g. — 759. Bezüglich des Spans im Moos Chablais wird vereinbart, daß man nochmals auf den Augenschein reiten, zuwor aber im Gewölb zu Murten die nöthigen Gewahrsamen aufsuchen wolle, und daß die Commissäre von Tscherlitz und Grandson ihre Urbare und Erfanntnisse auch dahin bringen sollen. Ibid. 1. — 760. Da man im Gewölbe zu Murten keine anderen Gewahrsamen bezüglich des Murtenmooses hat aufsinden können, als die von Freiburg früher vorgewiesenen, so soll von Bern der Untergang auf dem Murtenmoos neuerdings begehrt werden. Absch. 447. d. — 761. Bei den Nachsorschungen im Gewölb zu Murten sind in Betreff des Murtnermoses Erfanntnisse ausgesennden worden, gemäß welchen die March straß vom Pfundelin dis zum Felbaum oder Auslauf der Broye ("Bruch") sich erstreft; und da man im Bertrag von 1575 schon viel nachgelassen und die Mittelhauptsäule näher an das Murtnergediet gerüft hat, so kann man nun an dem gemeinen Amt keinen fernern Eingriff mehr zugeben und will an diesem Brief sessschalten. Absch. k.

1602.

Art. 762. Auf die Mittheilung des Schultheißen, daß die Gemeinder von der Rivier im Biftenlach zwei Stüflein von ihrer Allmend ohne sein Borwiffen verkauft haben und daher buffällig feien, wird ihnen in Berüfsichtigung, daß sie mehr aus Unverstand als aus Muthwillen gefehlt haben, für diegmal bie Bufe erlaffen. Abich. 457. h. — 763. Auf feine Rlage, daß er die Unterthanen nicht habe bagu bringen können, die für die Erneuerung der Brunnentroge im Schloß gefällten Gichen herzuführen, wird ihm befohlen, fie nochmals bei ber erften Buge zu mahnen und, falls fie fich beffen noch weigern, an Freiburg zu weifen. Ibid. i. - 764. In Betreff bes ftreitigen Beinzehntens zu Motier zwischen Beter Lando, Burger gu Bern, und bem Prädicanten Bautier wird gesprochen: 1. Lando foll nicht allein die Behnten einziehen, über bie er gute Gewahrsamen hat, sondern auch jene, in deren Boffeg seine Borfahren bis auf ihn gewesen, es ware benn Sache, bag er burch Briefe ober andere genugfame Gründe beren entwehrt würde. 2. Er foll in ben vier Stuten Reben, auf benen er seit einigen Jahren unberechtigt ben Behnten aufgenommen hat, benselben nicht mehr fordern, sondern den Pradicanten in deffen Boffeg rubig bleiben laffen; tonnte er fpater fein ver meintes Recht erweisen, so soll es ihm zu Theil werben. 3. Bezüglich bes streitigen Weinzehntens von sechs Mannwert an Perréz foll es bei Lando's Erkanntniffen verbleiben, vermöge welcher die eine Balfte ihm, Die andere dem Prädicanten zugehört, das Übrige aber daselbst, welches jede Bartei ganglich auspricht, foll zwischen ihnen auch gleich getheilt werden, weil feine ein besseres Recht als die andere darauf erweisen kann und schon vor vielen Jahren zu Bermeibung größerer Spane biefer Behnten in zwei gleiche Theile getheilt worben ift; fann aber später eine Partei nachweisen, daß dieser Zehnten ihren Vorfahren gang zugestanden habe, so bleibt ihr ihr Recht vorbehalten. 4. Weil dieser Span seinen Ursprung darin hat, daß der Prädicant bes Pfrund haufes Behnten, Lando aber ben feinen für ben großen Behnten halt, und beide fraft besfelben viele anbere Behnten an fich ziehen wollen, fo foll diefes auf nächfte Sahrrechnung geschlagen werden, wo man bie Sache beffer untersuchen kann. 5. Bu diesem Zwefe soll Freiburg ben Schultheißen zu Murten beauftragen, zwischen zu Motier, Lugnorre und Sugiez und an andern umliegenden Orten fich zu erfundigen, welcher ber beiden streitigen Parteien der große Behnten zugehöre. 6. Um noch gründlicheren Bericht über biesen

großen Behnten zu erhalten, foll man auf fünftiger Confereng zu Murten im bafigen Gewölb Nachforschungen halten. 7. Lando foll dem Bradicanten sowohl für den "ingenomnen Herbstblumen" als für die erlittenen Koften 10 Kronen zu 25 Bagen baar bezahlen. 8. Was bie Buge und die Gerichtstoften anbelangt, bie Lando wegen seines Zehntenknechts bem Schultheißen schuldig sein möchte, foll er mit lezterem sich abfinden. 9. Beil auf Landos Begehren die Gesandten fich hieher verfügt haben, er aber feine prätendirten Rechte nicht erweisen konnte, foll er beren Roften auf fich nehmen. Diefer Ausspruch wird von beiden Theilen angenommen. Abid. 461. — 765. Bezüglich bes zu Merlach entstandenen Chehandels erffaren die Gefandten von Bern, daß fie, im Fall die versprochenen Bersonen auf Befehl der Obrigfeit zu Freiburg und nicht im Namen des Bischofs eingesegnet werden, namens ihrer Obern gerne ben Confens bagu geben wollen, jedoch mit bem Borbehalt, daß badurch ihren Rechten und Gerechtigfeiten fein Abbruch geschehe. Freiburg entgegnet, daß zwar ber Bifchof das Urtheil gefällt, ber Schultheiß aber bie Execution befohlen habe, daß es, ba ber Bifchof in geiftlichen Sachen Oberherr fei, daran nichts andern konne und bag ber Schultheiß von Murten wiffe, mas ibm befohlen worden und was sein Gid ertragen möge. Absch. 465. g. — 766. Die freiburgischen Gesandten klagen, daß der Brädicant von Merlach in dem angedeuteten Chehandel sich zu viel Gewalt angemaßt und ein Urtheil gefällt habe, bas nur ber hohen Obrigfeit zustehe. Die bernischen Gefandten geben zu, bag ber Prädicant mit diesem unbefugten, vielleicht unbedachten Urtheil gegen die Obrigfeit sich verfehlt habe, daher es von Seite Berns mit Mißfallen und Berdruß aufgenommen worden sei. Ibid. h. — 767. Da die Gesandten Freiburgs die Schlüffel dum Gewölb nicht mitgebracht haben, wird abermals verabschiebet, daß man fie beiderseits auf nächste Conferenz mithringen und die Gewahrsamen in Betreff bes großen Zehntens zu Motier aufsuchen wolle. Ibid. i.

1605.

Urt. 768. Berichiedenen Bersonen werden Unterftugungen, theils an Rorn, theils an Geld, zuerkannt. Absch. 553. 0. — 769. Den vier Dörfern der Nivier wird 1. die jährliche Schüzengabe um ein Stüt Shurlig, welches aber allein ben Musketenschüzen zudienen soll, vermehrt; 2. erlaubt, aus den gemeinen Allmenden, an welchen die Nachbarn kein Recht haben, ein ziemliches Stüt einzuschlagen und zu verleihen, jedoch follen sie das Einkommen nicht zu Gaftereien mißbrauchen und darüber Rechnung halten; 3. das Gesuch um Bestätigung des ihnen von der Stadt Murten bewilligten Briefes vom 20. November 1603, gemäß welchem lie nach Gutdünken in ihre Gemeinde und Gesellschaft Fremde aufnehmen können, verschoben, weil die angesprochene Befugniß sich gar zu weit erstrekt und den Obrigkeiten zum Nachtheil gereichte. Ibid. p. — 770. Auf die Beschwerde des Schultheißen, daß ihm die Gemeinde Lugnorre den ihm gebührenden erften Schügenpreis abgeschlagen habe, wird erkannt, man soll sie bei erfter Gelegenheit citiren, ihr die Mißachtung der Person des Amtmanns vorhalten und es ihr bei diesem Anlaß verweisen, daß sie die Mahnung des Amtmanns wegen Beter Wiegfams Garten verachtet hat. Ibid. q. — 771. Wegen verschiedener Gesuche um Bewilligung von Ginschlägen, vorzüglich aber zur Entscheidung des Spans zwischen bem Pradicanten Beter Schnell und Andreas Müller von Biel um Biederlosung eines versezten Gutes, sollen beider Städte Gesandte und Anteren fich verfügen und die Ginschläge, welche ohne Nachtheil der Gemeinden füglich geschehen tonnen, bewilligen, jedoch stets einen angemessenen Bodenzins darauf schlagen und den Zehnten vorbehalten. Ibid. r. - 772. Hauptmann Hans Jafob Tub, der Ginen des Raths zu Murten gescholten und ben Bartholoma Marcuardin mahrend des Gerichts geschlagen hat und beghalb zur Buße und Leiftung für jedes

Bergeben besonders verfällt worden ift, bittet um Milberung und Nachlaß der Strafe; befigleichen Rafpar Mottet, welcher an den Weibel Sand angelegt hat und dafür um 100 Bfd. gebugt worden ift: defigleichen Johann Warnen und Beini Groß, ber wegen Injurien gu 10 Bfd. und Leiftung verfällt worden war. Diefen Allen wird beiber Stabte Untheil an ber Leiftung quittirt, die Geloftrafe aber follen fie bezahlen. Ibid. s. 773. Den Ottinen wird ihr vermeintes Recht, ihr fleines "Gut" mit den Dorfern im Ring im Acherum des Galms zu maften, "abgeftrictt". Man erachtet nämlich, daß aus ben Dorfern im Ring weggezogene Bersonen diese Rechtsame verlieren, daber auch die Betenten, welche aus dem Dorf Liebisdorf weggezogen find und ihre Guter baselbft, welchen biefe Rechtsame anhanget, verfauft haben; benn fonft murbe am Enbe ber Bald gar gemein und ber Obrigfeit das Ucherum verloren gehen. Weil jedoch die Ottinen bisher, auch wenn der Wald nichts ertragen hat, für die Fuhrungen und den Haber in Anspruch genommen worden find, wird ihnen, was fie bisher genuzet haben, quittirt und die Roften compenfirt. Ibid. t. - 774. Abnahme ber zweiten Amtsrechnung von den Erben des verftorbenen Schultheißen Bans Jatob Stölli, von Johanni 1601 bis Johanni 1602, und der erften und zweiten (in der Alternative der dritten und vierten) des Schultheißen Daniel Gatichet von 1602/1603 und 1603/1604. Ibid. aa. - 775. Freiburg begehrt zu wiffen, ob Bern feine Buftimmung bagu ertheilt habe, bag ber Behnten von bem Stut Allmend zu Motier, welches bem Beter Freudenreich, Schaffner zu Beterlingen, bewilliget worben, in einen Geldzins umgewandelt werbe; es feiner feits habe gegen folche Umanderungen ber Behnten in Geldzinse nichts einzuwenden, nur mußte eine feste Orbnung darüber gemacht werben. Wird von Bern ad referendum genommen. Abich. 574. z.

1609.

Art. 776. Gemeine Schüzen im Bistenlach werden mit ihrer Anfrage, ob sie zwei wegen Bergeben gefolterte und bestrafte Gesellen zum Schießen zulassen sollen, an die Obristeit gewiesen, die jezt Zug und Rath hat. Absch. 691. a. — 777. In Betreff eines Anstandes zwischen Oberst von Dießbach, als Besider der Matte se Praset, und Müller Jasob Chatonen zu Curwolf wegen der Wasserleitung, wird nach eingenommenem Augenschein und Ablesung der vorgelegten Briefe der Handel also vertragen: Dem Oberst von Dießbach und seinen Nachsommen soll freistehen, alle Wochen vom Freitag Abend die Wontag Morgen das Wasser nach Belieben zu gebrauchen, die übrige Zeit soll es dem Müller zur Versügung stehen. Bezüglich des Begehrens des Müllers, ihm nach Verhältniß der Zeit, da das Wasser ihm mangelt, den Zins zu moder riren und die Pflicht des Straßenunterhalts abzunehmen, wird er auf künstige Jahrrechnung gewiesen. Die Kosten werden gegenseitig compensirt. Damit übrigens der Müller soviel möglich die obrigkeitliche Concession genieße und das Wasser in den Mühlewuhr leiten; daneben soll allen andern Personen verdoten sein, den Bach duschwellen oder abzussühren und dem Müller Eintrag zu thun, bei 50 Pfund Buße. Der Spruch wird beibers seits angenommen. Ibid. d.

1610.

Art. 778. Da die Ausfertigung des Spruchbriefs zwischen Oberst von Dießbach und dem Müller du Eurwolf, wie er lezthin beim Augenschein beschlossen worden ist, wegen der den andern Nachbarn bei Buße verbotenen Bässerung bisher augestanden ist, und damit der dritten Partei aus ihrer Abwesenheit kein Nach-

theil erwachse, erflärt von Diegbach, daß folches benjenigen Nachbarn, die mit guten Briefen und Gewahrsamen verfaßt oder sonft in rechtem Boffeg der Wäfferung feien, nach der Obrigfeiten Erkanntnig unnachtheilig und unvorgreiflich sein solle. Absch. 717. e.

1614.

Art. 779. Schultheiß Appenthel hatte in seiner fünften Amtsrechnung bei ben Ginnahmen 111 Pfund 12 Schill. 4 Den. an Bodenzinsen verrechnet, aber nur 55 Pfund erhalten können, wegwegen er auch nicht mehr ausgesezt habe. Seine Rechnung wird im Ubrigen gutgeheißen, bieses Postens wegen aber bem jezigen Shultheißen befohlen, die Zinsrödel auf nächste Jahrrechnung nach Freiburg zu bringen und Bericht zu geben, wie es mit bem Abgang dieser Bobenzinse beschaffen sei. Absch. 873. a. - 780. Wegen ber großen Koften des Nachrichters und der Weibel bei Hinrichtungen ift man rathig geworden, bei bevorftehender Jahrrechnung zu Freiburg die jüngst an der Sense dießfalls gemachte Ordnung und Moderation an die Hand zu nehmen und das nöthige Einsehen zu thun. Ibid. b. — 781. Ablegung der fünften Amtsrechnung des gewesenen Schustheißen Daniel Gatschet von Johanni 1604 bis Johanni 1605. Absch. 877. p. - 782. Bezüglich bes confiscirten Nachlasses bes Beter be Sonnaz wird gesprochen, bessen Frau soll ihre Chestener von 100 Bfund zurüf erhalten; mit ihrem Begehren um Ausfolgung der Hälfte des vorgeschlagenen Gutes foll fie abgewiesen sein; die Bergabung des Gartens, worüber sie einen ordentlichen Brief eingelegt hat, soll bestätigt sein; ihrer Schwester werden aus Mitleiden wegen ihres fläglichen Zustandes und ihrer vielen Kinder 100 Bfund zugesprochen; das übrige confiscirte Gut foll ber Schultheiß einziehen und daraus bie nöthigen Berbefferungen an ben Schlofigütern bestreiten. Ibid. q. — 783. Der Amtmann melbet, daß die Rosten für Ginbringung bes Hen- und Emdzehntens, den er auf einigen Matten aufzunehmen pflege, gar zu groß seien, daß dieser Behnten, wenn er des schlechten Wetters wegen liegen bleibe, Schaden leide, und daß die Burgerschaft und etliche Herren, Besizer der zehntpflichtigen Matten, sich erbieten, dafür billige Zahlung zu leisten. Es bird ihm und ben Generalcommiffaren aufgetragen, die Sache naher zu untersuchen, in Erfahrung zu bringen, wie viel die Besiger dafür anbieten, jedenfalls dafür zu forgen, daß diese Gerechtigkeit, die ein altes jus regale und ein schönes Kleinod ist, nicht umsonst wie an andern Orten alienirt, sondern dem Amtmann du besserem Muzen angelegt werbe. Ibid. r. — 784. Das zu Gunften ber brei anstoßenden Gemeinden Cur-Bolf, Conssiberie und Courlevon in Betreff ihres Rechts am Mühlewasser zur Bafferung ihrer Güter ergangene Urtheil wird bestätigt; wer sie ferner an ihrem alten Gebrauch verhindert, verfällt in eine Buße bon 20 Kronen. Ibid. s. — 785. Die Schügen ber Stadt Murten und zu Kerzers bitten um Schüzengaben, um sich auf ihrem neuen Mustetenstand üben zu können, werden aber abgewiesen, weil das Amt Murten ohnehin wenig erträgt, besonders aber weil die von Kerzers nicht weit von der Stadt entfernt find und nicht "löblich" ift, in jedem Dorf einen Schüzenstand aufzurichten. Indeß soll der Schultheiß mit ben Generalcommissaren untersuchen, ob zum Nuzen ber Musketirer etliche Pläze Allmend könnten affignirt werden. Ibid. t. 786. Dieselben sollen auch die Schenne besichtigen, welche ber Schultheiß zu taufen beantragt, ob man berfelben zum Schloß bedürfe und baburch etwa an Baufosten ersparen fonnte. Ibid. u. — 787. Die "Generale" (Generalcommissare) sollen untersuchen, was es mit dem auf dem abgebrannten Haus Troillets stehenden Bing für eine Bewandtniß habe, und nach Umftanden aus der gefallenen Confiscation an den Wiederaufbau beistenern. Ibid. v. — 788. Die Herrschaftsleute zu "Lavoure" (Lugnorre?) prätendiren die Freiheit, wie die

Burgerschaft zu Murten ben britten Theil ber Bugen beziehen zu können, weil ihre Gerichtsordnung mit ber jenigen von Murten übereinstimme. Sie werden abgewiesen. Auf ihr ferneres Begehren um Berminderung ber 2 Gld. ober 8 Bazen Buße auf jedes Stüt Bieh, das im Schaden ergriffen wird, anstatt ber 3 Kreugel, die sie um die Bannwarterei zu bezahlen pflegten, wird erkannt, es foll die zu Bern erlaffene Verordnung betreffend das Pfänden in beider Städte Namen jährlich öffentlich verlesen und gehandhabt werden. Diefe Berordnung lautet: 1. Jedermann foll seine Roffe, Schafe, Schweine und anderes Bieh fo hüten, bof Miemanden in seinen Reben Schaden widerfahre; wird dergleichen Bieh in Reben und auf andern Gilter betreten, fo foll von jedem Haupt 2 Bfd. Bufe bezogen und Jeder, ber einen Baun öffnet, mit gleicher Bufe bestraft werden. 2. Niemand darf Trauben oder Most aus den Reben heimtragen, bevor er orbentlich gezehntet hat, bei 10 Pfd. Buße. 3. Wer in einem Stuf, so in einem Zehnten liegt, zu lesen anfängt und, bevor er mit dem Lesen fertig ist, in ein anderes geht, soll zu 10 Gld. Buße verfallen sein. 4. In eigenen Behnten und in lehenpflichtigen Reben darf man in Bescheidenheit Trauben abbrechen, jedoch darf ber Reb mann, der Reben "in Halbem" baut, ohne des Lehenherrn Bewilligung feine Trauben abschneiden, bei 5 Glb. Buße. 5. Da vorkommt, daß Ginige vor dem Lesen in den Reben "jätten" (Unkraut entfernen) und unter bem Schein "bes Gejätts" Trauben heimtragen, fo foll Jeder, ber bei biefem Fehler ertappt wird, um 5 Blb. gebüßt werden. 6. Den Amtleuten ift verboten, Ginzelnen zu erlauben, vor und mahrend bem Bann 311 lesen. Ibid. w. — 789. Auf die Beschwerde berer von Fräschels, daß die von Niederried ihr Bieh ungehütel auf ihre Weiden laffen, wird der Schultheiß beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten Ibid. x. — 790. Die unter Schultheiß Appenthel im Schloß Murten und in ber Pfarrfirche Kerzers erneuerten Fenfter sind noch nicht bezahlt, daber bem gegenwärtigen Schultheiß aufgetragen wird, biefelben aus bei Confiscationen zu bezahlen. Ibid. y. - 791. Auf bas Begehren ber Zoller um Beisung, wie viel Zoll fie vom "Febergwandt", worüber in ihrer Tafel nichts stehe, fordern sollen, wird verordnet: Bon einem gangel Bett foll 1 Gulben, "vom mindern aber und Ruffinen" 1/2 Gulben Boll gefordert werden; bloge Febern, bie nicht "in Ziechen accommodirt" find, bezahlen von jedem Centner 10 Bazen ober 2 Bfund. Ibid. 2. 792. Dem Jakob Spack von Montillier werben 2 Kopf Korn und 5 Glb., des Hans Groß zu Murten finn losem armen Sohn 3 Kopf und 6 Bfd. als Almosen zuerkannt. Ibid. aa. — 793. Die vier ersten Amts rechnungen des Schultheißen Beat Ludwig Michel von Johannis 1610 bis Johannis 1614 werden genehmigt. Nach aller Abrechnung hat ihm jede Stadt 516 Pfd. 15 Schl. 9 Den. herauszubezahlen. Ibid. bb.